

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 6. September 1968

16. Stück

25. Gesetz: Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung der Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967, LGBL für Wien Nr. 25, Abänderung (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1968).

25.

Gesetz vom 12. Juli 1968, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung der Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967, LGBL für Wien Nr. 25, abgeändert wird (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1968).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBL für Wien Nr. 20, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBL für Wien Nr. 25, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. § 17 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

- (1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.
- (2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz

geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Im Abschnitt C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, hat die Tarifpost 3 zu lauten:

„Für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art 4 v. H. der Bruttoeinnahmen.“

Artikel II

Artikel I Z. 1 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel I Z. 2 tritt rückwirkend mit 1. April 1968 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl